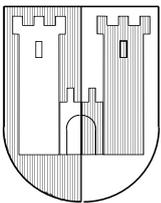


# Naturparkreglement (NPR)

2009



## Einwohnergemeinde Diemtigen

Änderungen vom: 17.09.2020

---

# Naturparkreglement

## der Einwohnergemeinde Diemtigen

### 1. Allgemeines

Zweck	<b>Art. 1</b> Dieses Reglement regelt die Organisation für den Betrieb des regionalen Naturparks Diemtigtal (im Folgenden: RND genannt). Es legt insbesondere die Aufgaben und Zuständigkeiten der Einwohnergemeinde Diemtigen als Trägerin des regionalen Naturparks Diemtigtal sowie die Grundzüge der Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde Zweisimmen fest. <sup>1</sup>
Grundsatz	<b>Art. 2</b> Der RND ist ein regionaler Naturpark im Sinn des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (PäV, SR 451.36) und damit ein grösseres, teilweise besiedeltes Gebiet, das sich durch seine natur- und kulturlandschaftlichen Eigenschaften besonders auszeichnet und dessen Bauten und Anlagen sich in das Landschafts- und Ortsbild einfügen.
Naturparkgebiet	<b>Art. 3</b> Die Einwohnergemeinde Diemtigen gehört mit ihrer gesamten Fläche zum Naturparkgebiet, die Einwohnergemeinde Zweisimmen nur mit dem Teilgebiet das ins Diemtigtal entwässert wird Das Gebiet ist in der Karte im Anhang 1 zu diesem Reglement dargestellt.

### 2. Trägerschaft und Naturparkvertrag

Trägerschaft	<b>Art. 4</b> Die Einwohnergemeinde Diemtigen ist Trägerin des regionalen Naturparks Diemtigtal.
Naturparkvertrag	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Errichtung und der Betrieb des RND ist eine gemeinsame Aufgabe der Einwohnergemeinde Diemtigen und der Einwohnergemeinde Zweisimmen. <sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Diemtigen und die Einwohnergemeinde Zweisimmen schliessen für die Errichtung und den Betrieb des RND einen Naturparkvertrag ab. <sup>3</sup> Der Naturparkvertrag regelt insbesondere das Naturparkgebiet, die strategischen Leitziele, die finanziellen und weiteren Verpflichtungen der Naturparkgemeinden, die Erarbeitung der übrigen Teile der Charta und den Abschluss der Leistungsverträge mit dem Kanton. <sup>4</sup> Der Naturparkvertrag ist von den Stimmberechtigten der Vertragsgemeinden zu genehmigen.
Organigramm	<b>Art. 6</b> Die Organisationsstruktur des RND ist im Organigramm im Anhang 2 dargestellt.

<sup>1</sup> Änderung vom 17.09.2020; in Kraft per 01.01.2021

### 3. Zuständigkeiten

#### 3.1 Die Stimmberechtigten

**Art. 7** Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Diemtigen

- a) erlassen das vorliegende Reglement mit seinen Anhängen,
- b) genehmigen den Naturparkvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Diemtigen und Zweisimmen und ermächtigen den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Diemtigen zur Unterzeichnung.

#### 3.2 Gemeinderat Diemtigen

**Art. 8** <sup>1</sup> Der Gemeinderat

- a) übt die Oberaufsicht über den RND aus,
- b) ist die übergeordnete Stelle der Naturparkkommission und kann ihr Weisungen erteilen,
- c) vertritt den RND gegenüber dem Bund, dem Kanton und weiteren Dritten,
- d) schliesst die Leistungsverträge über den RND mit dem Kanton ab,
- e) reicht dem Kanton das Gesuch um Verleihung des Parklabels zuhanden des Bundes ein und genehmigt die Charta des RND,<sup>1</sup>
- f) ist verantwortlich für die Berichterstattung gegenüber dem Bund und dem Kanton,
- g) kann zur Ausführung dieses Reglements Verordnungen, Richtlinien und Pflichtenhefte erlassen,
- h) genehmigt Zusammenarbeitsverträge mit anderen Leistungsträgern,
- i) genehmigt das Jahresprogramm und den Jahresbericht des RND.

<sup>2</sup> Er hört die Naturparkkommission und den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zweisimmen zu Geschäften betreffend den RND vorgängig an.

Aufgaben  
a) Allgemein

b) Personell

**Art. 9** Der Gemeinderat

- a) wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder der Naturparkkommission gemäss Art. 13,
- b) stellt auf Antrag der Naturparkkommission die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer sowie weiteres Personal der Geschäftsstelle des RND an,
- c) kann auf Antrag der Naturparkkommission externe Fachpersonen zur fachlichen Begleitung der Entwicklung des RND ernennen,
- d) kann auf Antrag der Naturparkkommission ein unabhängiges Controllingorgan ernennen.

c) Finanziell

**Art. 10** <sup>1</sup> Der Gemeinderat genehmigt das jährliche Budget des RND und stellt dieses als gültig beschlossene Ausgaben in den Voranschlag der Einwohnergemeinde Diemtigen ein.

<sup>2</sup> Er beschliesst die Jahresrechnung des RND, die integrierender Bestandteil der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Diemtigen ist.

Rechnungsführung

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Rechnung des RNP ist integrierter Bestandteil der Gemeinderrechnung der Einwohnergemeinde Diemtigen.

<sup>2</sup> Die Rechnungsführung besorgt die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Diemtigen.

<sup>3</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt im Rahmen der ordentlichen Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsorgan der Einwohnergemeinde Diemtigen.

<sup>1</sup> Änderung vom 17.09.2020; in Kraft per 01.01.2021

### 3.3 Naturparkkommission

Ständige Kommission	<p><b>Art. 12</b><sup>1</sup> Die Naturparkkommission ist eine ständige Kommission der Einwohnergemeinde Diemtigen.</p> <p><sup>2</sup> Sie wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder ist nicht beschränkt.</p>
Zusammensetzung	<p><b>Art. 13</b><sup>1</sup> Die Naturparkkommission besteht mit ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten aus 11 Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Zwei Mitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde Zweisimmen ernannt.</p> <p><sup>3</sup> Ein Mitglied wird auf Vorschlag des Vereins „Freunde des Regionalen Naturpark Diemtigtal“ ernannt.<sup>1</sup></p> <p><sup>4</sup> Drei Mitglieder werden auf Vorschlag des Vereins Diemtigtal Tourismus ernannt.<sup>1</sup></p> <p><sup>5</sup> Bei der Zusammensetzung der Kommission ist darauf zu achten, dass alle Interessen im Sinne der nachhaltigen Entwicklung vertreten sind.</p> <p><sup>6</sup> Die Kommission konstituiert sich im Weiteren selbst.</p> <p><sup>7</sup> Das Sekretariat der Kommission ist bei der Geschäftsstelle des RND.<sup>1</sup></p> <p><sup>8</sup> Die Geschäftsführung des RND nimmt an den Kommissionssitzungen teil ohne Stimmberechtigung.<sup>1</sup></p>
Aufgaben und Befugnisse	<p><b>Art. 14</b> Die Naturparkkommission<sup>1</sup></p>
a) Allgemein	<p>a) ist vorbehältlich der Zuständigkeiten des Gemeinderats für die strategische Leitung des RNP zuständig,</p> <p>b) sorgt für die optimale vertragliche Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern und nutzt deren Kompetenzen,</p> <p>c) bereitet zuhanden des Gemeinderats die übrigen Teile der Charta vor,</p> <p>d) bereitet zuhanden des Gemeinderats Reglemente, Verordnungen, Richtlinien und Pflichtenhefte vor,</p> <p>e) kann ständige Begleitgruppen einsetzen und ihnen Aufgaben zuweisen,</p> <p>f) kann Ausschüsse einsetzen und ihnen Aufgaben zuweisen,</p> <p>g) kann externe Fachpersonen zur fachlichen Begleitung einzelner Projekte beziehen,</p> <p>h) beschliesst zuhanden des Gemeinderats das Jahresprogramm des RND,</p> <p>i) übt die Aufsicht über die Geschäftsstelle aus und kann ihr Weisungen erteilen,</p>
b) Finanziell	<p><b>Art. 15</b> Die Naturparkkommission<sup>1</sup></p> <p>a) beschliesst zuhanden des Gemeinderats das Jahresbudget des RND,</p> <p>b) beschliesst zuhanden des Gemeinderats die Jahresrechnung des RND,</p> <p>c) beschliesst Ausgaben im Rahmen der bewilligten Mittel.</p>
Unterschrift	<p><b>Art. 16</b> Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär der Naturparkkommission unterschreiben für die Kommission zu zweien.</p>

### 3.4 Geschäftsstelle

Allgemeines	<p><b>Art. 17</b><sup>1</sup> Der Geschäftsstelle obliegt die operative Führung des RND.</p> <p><sup>2</sup> Die Geschäftsstelle ist gegenüber der Naturparkkommission verantwortlich. Letztere ist weisungsbefugt.</p> <p><sup>3</sup> Geschäftsstelle und Gemeindeverwaltung vereinbaren, wer welche administrativen Arbeiten (Protokolle, Schriftstücke die die Gemeinde binden, etc.)</p>
-------------	---

<sup>1</sup> Änderung vom 17.09.2020; in Kraft per 01.01.2021

ausführt. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeinderat.

Aufgaben, Unterschrift **Art. 18**<sup>1</sup> Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden im Anstellungsvertrag und in einem Pflichtenheft umschrieben.  
<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle führt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, insbesondere für Korrespondenzen etc., Einzelunterschrift.

Personal **Art. 19** Das Personal der Geschäftsleitung wird nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Diemtigen angestellt.

### 3.5 Verein „Freunde des Regionalen Naturparks Diemtigtal“

Verein Freunde **Art. 19a** Der Verein „Freunde des Regionalen Naturparks Diemtigtal“ wird eng in die Parkorganisation eingebunden und unterstützt konkrete Projekte mit seinen Mitteln (Geld und Mitarbeit).<sup>1</sup>

## 4. Schlussbestimmungen

Patronatskomitee **Art. 20** Der Gemeinderat setzt für den Regionalen Naturpark Diemtigtal ein Patronatskomitee ein. Er wählt die dazu geeigneten Persönlichkeiten aus und umschreibt dessen Aufgaben.

Naturparkvertrag, übergeordnetes Recht **Art. 21** Ergänzend gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Diemtigen 2012/2014/2016.<sup>1</sup>

Änderung des OgR **Art. 22** Der Anhang I des Organisationsreglements der Gemischten Gemeinde Diemtigen wird wie folgt ergänzt:  
 „Naturparkkommission; Wahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse und Unterschrift sind im Naturparkreglement umschrieben“.

Inkrafttreten **Art. 23**<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung auf den 1. August 2009 in Kraft.  
<sup>2</sup> Die Änderungen vom 17. September 2020 treten per 1. Januar 2021 in Kraft.<sup>1</sup>

### Beschluss

Die Versammlung vom 11. Juni 2009 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Wiedmer

sig. M. Mösching

Die Versammlung vom 17. September 2020 nahm die Änderungen dieses Reglements an.

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Klossner

sig. D. Abrecht

<sup>1</sup> Änderung vom 17.09.2020; in Kraft per 01.01.2021

## **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 12. Mai bis 11. Juni 2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 19 vom 7. Mai 2009 bekannt.

3753 Oey, 20. Juli 2009

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Mösching

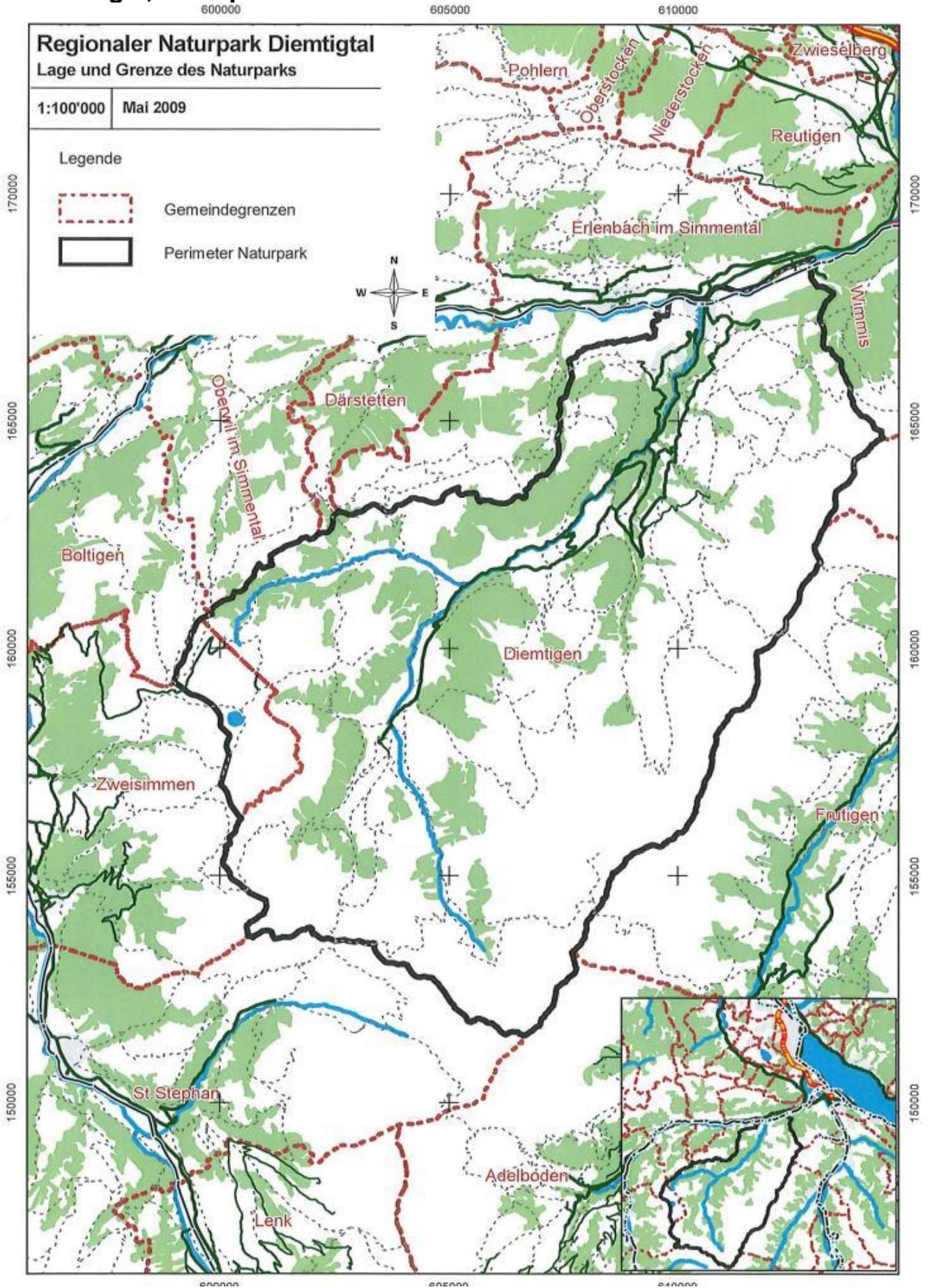
Der Gemeindeschreiber hat die Änderungen dieses Reglements vom 17. August bis 17. September 2020 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 33 vom 13. August 2020 bekannt.

Oey, 17. September 2020

Der Gemeindeschreiber

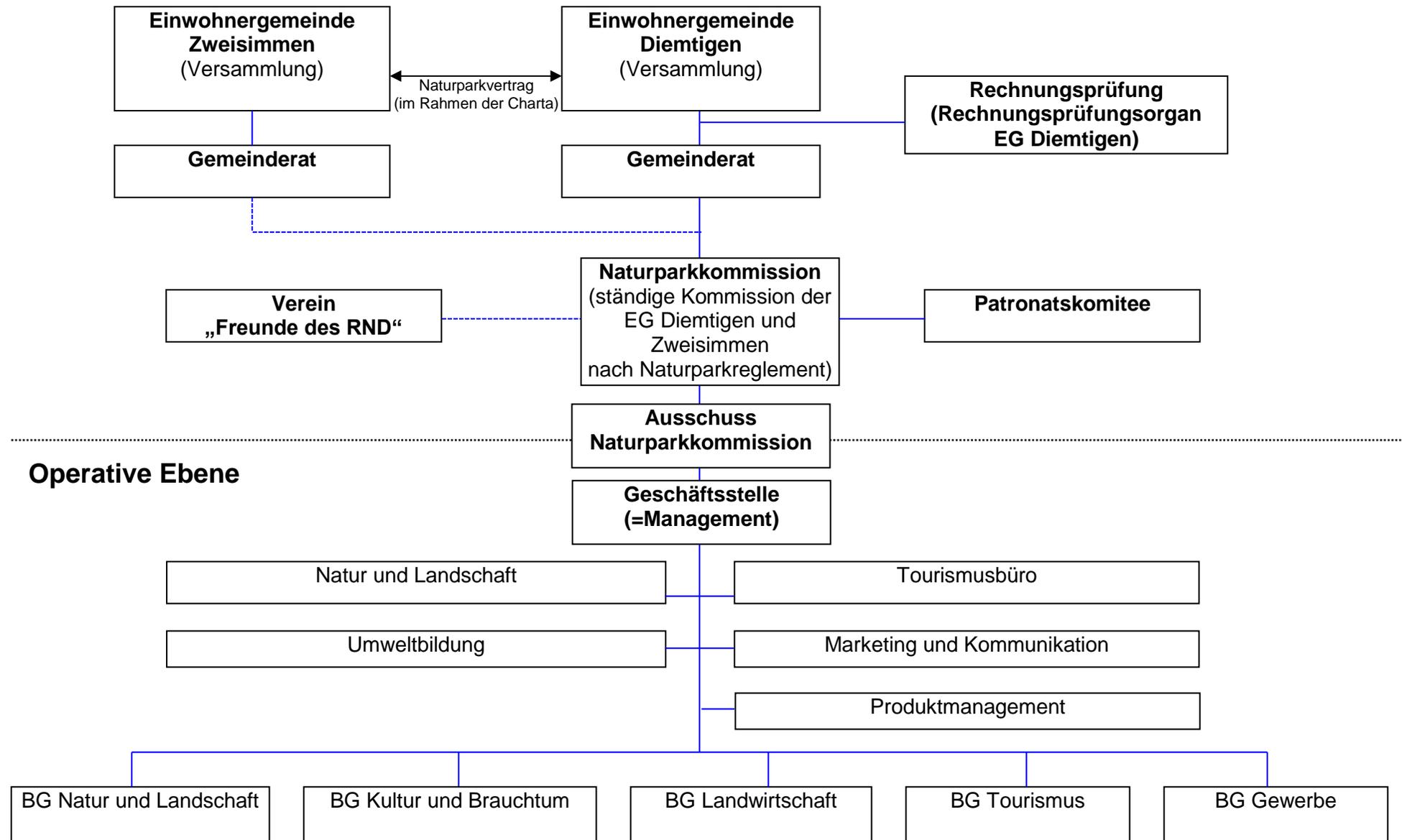
sig. D. Abrecht

# Anhang 1, Naturparkkarte



## Anhang 2, Organigramm Regionaler Naturpark Diemtigal<sup>1</sup>

### Strategische Ebene



<sup>1</sup> Änderung vom 17.09.2020; in Kraft per 01.01.2021